

## Antrag auf die Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">           vom                      bis         </div>
---

Es liegt folgender <b>wichtiger Grund</b> für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen)
--

**Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss.**

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
Stellungnahme Klassenlehrer/in:                      Die Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> befürwortet. Die Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> nicht befürwortet.	
Bei Ablehnung, Angabe der Gründe:	
Datum	Unterschrift Klassenleitung

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> genehmigt. <input type="checkbox"/> genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> abgelehnt. Grund: _____
(bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)

Datum	Unterschrift (Klassenleitung bzw. Schulleitung)
-------	---

## **Hinweise zur Beurlaubung von Schülern**

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler unter anderem die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.